Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Hrn. Burcard Gotthelff Struvens, Hochfürstl. Sächsis. Ernestinischer Linie gesamten Raths, ... Erläuterte Teutsche Reichs-Historie

Struve, Burcard Gotthelff

Jena, 1720

Cap. XII. Von dem grossen Interregno, Richardo aus England / und Alponso Könige in Castilien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1549

Visual Library

§. 15.

Seine Gemahlin war die Elisabetha, Hertzog Ottonis von Braunschweig Tochter, die er sich 1251. beylegen ließ, * sie ist aber an. 1255. und also vor ihm, verstorben. ** Mit dieser hat er vorgedachten Florentium erzielet, der ihm in der Graffschafft Holland nachfolgete. †

* ALBERTVS STADENSIS ad an. 1251. Magnum Chronicon Belgicum pag. 237. MADERI Antiquitates Brunsuicens. p. 20. 21. ** Magn. Chronic. Belgic. pag. 248. *** Idem loc. cit. IOH. à LEIDIS loc. cit. lib. 24.

## CAP. XXII.

## Von dem grossen Interregno, Richardo aus Engelland/ und Alphonso Könige in Castilien.

### Inhalt.

Wann das Interregnum eigentlich anfange. §. 1. Richardus und Alfonsus werden von denen Teutschen erwehlet. §. 2. Richardus erlanget das Reich und wird gekrönet. §. 3. Alfonsus suchet vorgezogen zu werden. §. 4. Richardus machet die Reichs-Städte frey, kehret aber, als das Geld alle/ wieder nach Engelland. §. 5. Nach dessen Tode bewarb sich Ottocar um die Käyserliche Würde. §. 6. Verwirrter Zustand in Teutschland. §. 7. Aussterben der Landgräfflichen Thüringischen Familie. §. 8. Schwaben und Francken zerfallen in viel kleine Stücke. §. 9. Absterben des Hauses Oesterreich. §. 10. Der Hertzoge von Meran. §. 11. Ursprung des Hanseatischen Bundes. §. 12. Der Ganerbinate. §. 13. Uhrsprung der Reichs-Städte und Reichs-Ritterschafft. §. 14. Uhrsprung der Churfürsten. §. 15.

§. 1.

IN diese Zeiten fället das vor Teutschland so betrübte grosse Interregnum, welches, ob es wohl an dem, daß es mit der Wahl des Rudolphi von Habsburg, anno 1273. seine Endschafft er-

reichet gehabt, so kan man sich hingegen doch über seinen Anfang nicht völlig vergleichen. Einige fangen * solches mit der auf dem Concilio zu Lion vorgenommenen Absetzung des Käysers Friderici II. an, zehlen also 28. Jahr, denen wir aber um deswegen nicht beyfallen können, weil gedachte Absetzung unrechtmäßiger Weise geschahe. Andere zehlen vom Tode dieses Käysers, und bringen 23. Jahr zusammen. ** Andere rechnen von der Rückkehr Königs Richardi nach Engelland. *** Allein dieser war nicht ordentlicher Weise erwehlet. Muß man demnach mit dem Tode Conradi IV. und also anno 1254. anfangen, eines theils daß die Teutschen diesen Conradum zu ihrem Könige erwehlet hatten, und er also dem Vater in der Regierung nachfolgete, andern theils, weil nach dessen tödtlichen Hintritt in Teutschland kein rechtmäßiger König oder Käyser vorhanden war.

* Magn. Chronic. Belgic. pag. 242. LEHMANN lib. 5. cap. 95. GERHARD de ROO Hist. Austr. lib. 1. ** HEINRICVS STERO und EBERHARDVS ad an. 1277. *** TRITHEM. Chronic. ad an. 1261. sonsten haben die Geschichte dieses Interregni zu beschreiben vorgehabt IOH. FREINSHEMIVS, entworffen aber hat solche einiger maßen IOHAN. IOACH. ZENTGRAF VVitteb. 1668. 4.

§. 2.

Solchergestalt hat dieses Interregnum nicht länger gedauret, als 19. Jahr, binnen welcher Zeit sich zwar erwehnte Teutsche Könige finden, welche aber unter nichts, als lauter Zwistigkeiten erkieset worden, daher sie unter die Zahl der andern Käyser auch nicht gehören. * Zwar die zwey erstern Jahre davon fallen in die Regierung des Königs VVilhelmi, wiewohl sich auch dieser mehr in seinem Holland, als im Reiche aufthielt, überdiß nicht viel zu sagen hatte: Nachdem ihn aber die Friesen erschlagen, hielten die Teutschen Fürsten wegen einer anderweitigen Wahl verschiedene Zusammenkünffte, beschlossen auch in der Fasten 1257. zu Franckfurth zusammen zu kommen, wie dann die Ertz-Bischöffe von Mäyntz und Cölln, nebst dem Pfaltz-Graffen am Rhein und dessen Bruder, der Hertzog in Bäyern sich daselbst einfanden, und des Königs von Engelland Bruder, Richarden, Printzen von Cornvallien erwehleten: Der Ertz-Bischoff von Trier aber wolte mit noch verschiedenen andern Fürsten hierein nicht willigen, weswegen sie um Mitte der Fasten den König in Spanien Alfonsum wehleten, dem der König in Böhmen, der Hertzog in Sachsen, die Marggraffen zu Brandenburg, und andere ebenfalls beyfie-

beyfielen, wie denn ermeldter Alfonsus die angetragene Würde auch annahm.

* MAGN. CHRONIC. BELGIC. p. 235. ** CHRONIC. AVGVSTENSE ad an. 1257.

§. 3.

Vorgedachter Richardus war des Königs in Engelland Johannis, sine terra, oder ohne Land, sein Printz, König Heinrichs III. Bruder und Graff von Cornvallien, und wehleten die Teutschen ihn deswegen, weil sie einen haben wolten, der es weder mit denen Frantzosen, noch mit dem Pabst hielt, der auch im Reiche selber keinen Anhang habe: Welchen allen die grossen Reichthümer, die er besaße, ein gar grosses Gewichte gaben. * Man fertigte also den Ertz-Bischoff von Cölln, nebenst einigen andern Fürsten mit Brieffen nach Engelland ab, die ihm die Reichs-Krone antragen solten, ** die er auch nach einiger Uberlegung annahm, und sodann von denen anwesenden Reichs-Ständen sich die Treue gewöhnlicher maßen versichern ließ. *** Hierauf verfügete er sich, nebenst vielem Gelde nach Teutschland, **** allwo ihn der Ertz-Bischoff zu Cölln am Himmelfahrts-Tage des 1257sten Jahres, nebenst seiner Gemahlin, der Sanctia, ***** mit grossem Gepränge krönete. †

* MATTHÆVS PARISIENS. ad ann. 1257. ** Idem l. c. FRAGMENT. HISTOR. pag. 92. *** MATTH. PARISIENS. l. c. **** Idem l. c. pag. 814. ANNAL. COLMARIENS. ad ann. 1257. ***** MATTH. PARISIENS. pag. 817. TRITHEM. Chronic. Hirsaug. ad ann. 1257. † MATTH. PARISIENS. ad an. 1257. und in Additam. pag. 1127. TRITHEMIVS l. c.

§. 4.

Was Alfonsum, den König in Castilien, anbelanget, so gab selbiger vor, seine Wahl sey eher, als des Richardi seine geschehen. Zu dem hielten es mit ihm die Frantzosen, der Ertz-Bischoff von Trier, sammt verschiedenen Teutschen Fürsten. * Er verlangete also von dem Könige in Engelland, Heinrich III. er möchte ihm wieder den Richardum Beystand leisten, ** schriebe zugleich an selben, daß er sich des Teutschen Reichs nicht annehmen solte, *** daher irrig ist, wenn einige **** vorgeben, Alfonsus habe mit der auffgetragenen Würde nichts wollen zu thun haben. Beyde liessen die Sache nach Rom gelangen, und wiewohl es schien, als ob Alexander IV. keinem Theile zugethan sey, so sahe man doch,

daß er es mehr mit Richardo, als mit dem Alfonso hielte. ***** Weil aber der Pabst vor Endigung der Sache verstarb, lud sein Nachfolger Urbanus IV. beyde Theile nach Rom, um daselbst einen Endspruch zuerwarten. ****** Es kamen aber des Richardi Gründe vornehmlich darauf an, daß er am behörigen Orte, und zur behörigen Zeit, auch von dem meisten Theil der teutschen Fürsten, ohne allen Wiederspruch erwehlet und gekrönet, von dem Pabst Alexandro vor einen Kayser erkennet, auch dafür im Reiche gehalten worden sey. Alfonsus hingegen wolte behaupten, man sey an dem Tage, an welchem Richardi seine Wahl beschehen zuseyn vorgebe, nicht wegen einer Wahl, sondern sich zubereden zusammen kommen: Der Ertz-Bischoff von Cölln wäre im Banne, der von Mayntz im Gefängnüße gewesen. Den Pabst aber betreffend, habe dieser in der Sache nie einen Ausschlag gegeben.

* MATTHÆVS PARISIENS. ad an. 1257. ** Idem l. c. *** Id. ad a. 1258. **** TRITHEMII Chronic. Hirsaug. ad an. 1257. ***** MONACHVS PADVANVS l. 2. p. 601. MATTH. PARISIENS. l. c. ****** LEIBNITZ, Codex Jur. Gent. Diplom. in proem. n. 14.

§. 5.

Doch Alfonsum hielten die innerlichen, mit denen Saracenen zuführenden Kriege ab, daß er nicht nach Teutschland kommen kunte, sondern in Spanien zuverbleiben gezwungen ward, daher er sich bloß mit dem Titul als Römischer König vergnügte, * wovon verschiedene Diplomata vorhanden. ** Richardus hingegen bedienete sich in allem des Anraths des Churfürstens von Cölln, weil er den von Trier nicht auf seine Seite bekommen kunte. *** Die an andere versetzte Reichs-Städte machte er mit vielem Gelde wieder frey, wodurch er sich nicht geringe Gunst zuwege brachte. **** Nachdem er aber auf sothane Art seine Schätze dinne gemachet, mithin verschiedene Teutsche Fürsten von ihm wieder abstunden, ordnete er in Teutschland drey Reichs-Verweser, und gieng darauf anno 1259. mit einem ziemlich leeren Beutel wieder nach Engelland, allwo aber sein Ansehen sowohl in Verfall geriethe, als wie bey denen Teutschen. ***** Und obgleich sowohl der Pabst Alexander IV. als auch Urbanus IV. die dem Alfonso gehäßig waren, ihn beständig anmahneten, sich nach Teutschland zuwenden, er auch desfalls neue Schätze zusammen zubringen im Begrieff war, ****** nichts destoweniger blieb er beständig in Engelland, sich bloß mit dem Titul eines Römischen Königs vergnügend, ****** dafür ihn auch die nachherigen Kayser erkant. † Endlich gieng er 1271. aus dieser Welt, †† einen Printzen, Nahmens Heinrich hinterlassend, den

den er, dem Herkommen gemäß, zum Reichs-Ritter gemachet hatte. ††

* MATTHÆVS PARISIENS. l. c. MARIANA de rebus Hispan. lib. 13. c. 10. ** LEIBNITZ. Cod. Jur. Gent. Diplom. Tom. I. n. 13. *** MATTH. PARISIENS. pag. 817. **** Idem ad an. 1258. ***** Fragment. Histor. pag. 92. MATTH. PARISIENS. loc. cit. TRITHEM. ad ann. 1257. ****** MATTHÆVS PARISIENS. ad an. 1257. ******* Idem p. 852. † GEWOLDVS de Septemviratu cap. 10. pag. 212. GOLDAST. Tom. I. LAMBEC. de Biblioth. Vindob. l. 2. c. 8. †† MATTH. PARISIENS. ad an. 1271. ††† Idem ad an. 1254. & in Additament. p. 1128. PETRVS DE MARCA Hist. Bearn. lib. 7. cap. 9.

§. 6.

Nachdem nun Richardus die Welt verlassen, begab der König Alfonsus, in Gegenwart des Pabst Gregorii X. aus Liebe zum Frieden sich alles seines, auf das teutsche Reich habenden Anspruches. Hier geben zwar die Böhmischen Scriptores vor, es hätte der Ertz-Bischoff von Cölln, ihrem Könige, dem Otrocar, die Reichs-Crone angebothen, * allein, ob man wohl zustehet, daß selbiger in dem Reiche seine gute Freunde gehabt, so scheinets doch nicht glaublich, wenn ihm die Kayser-Würde wäre angetragen worden, daß er solche solte ausgeschlagen haben, indem vielmehr soviel zubefinden, daß er sich zwar um selbige viele Mühe gegeben, habe aber nie etwas auszurichten vermogt. **

* DVERAVH Histor. Bohem. lib. 17. ** GERHARDVS DE ROO Annal. Austriac. l. 1. FVGGER Oesterreichischer Ehren-Spiegel lib. I. cap. 9. SIFRIDVS PRESBYTER ad an. 1274.

§. 7.

Da also in Teutschland kein Oberhaupt war, mithin ein jeder thate, was er wolte, so kunte es nicht anders seyn, als es muste sich alles in äuserster Unordnung befinden. * Daher nahmen Beraubungen, Fehden, Unsicherheit der Strassen, Vergewaltigungen, immer mehrers überhand. ** Man wuste nichts von Reichs-Tägen, nichts von Rechten, nichts von einem Kayser. Und ob schon der Pabst, nebst einigen andern, sothanem Ubel zusteuren sich bemühete, *** so war es doch alles umsonst, weil keine Mittel, wie selbigem abzuhelffen, auszufinden stunden. Und von daher rührete es auch, daß die Pohlen, Dänen, und Italiäner, von dem Reiche sich loß zumachen suchten.

* TRITHEMIVS in Chron. Hirsaug. ad an. 1260. ** Fragment. Hist. pag. 93. MVTIVS rer. Germ. lib. 21. LEIBNITZ. Codex Jur. Gent.

Diplom. Tom. I. pag. 13. *** HEINRICVS STERO ad a. 1277. c. un. de iniuriis & damno dato in 6to.

§. 8.

Alle diese Unruhen halffen die vielen, in Teutschland ausgegangenen vornehmen Häuser nicht wenig vermehren, über deren Länder es nicht weniger grosse Streitigkeiten satzte. Denn als anno 1248. Heinrich Raspo Landgraff in Thüringen verstorben, und mit selbem dessen gantzer Stamm erloschen war, suchte sowohl dessen Brudern, des Ludovici Sancti seine Tochter, die Princeßin Sophia, die an Heinrich V. Hertzog in Brabant vermählet war, in dem Lande zu succediren, als auch Marggraff Heinrich, der erlauchte, aus Meissen, dessen Mutter, die Jutta, Marggraff Heinrichs ältere Schwester gewesen war, der zugleich eine, von Friderico II. auf die Landgrafffschafft Thüringen, und die Pfaltz Sachsen, ertheilete Expectantz zu haben vorgab. * Dieses erregte sehr viele Kriege, da zwar anfänglich beyde Theile sich dahin verglichen, daß Hessen so lange bey Brabant bleiben, Thüringen aber die Marggraffen von Meissen haben solten, biß durch die Reichs-Fürsten die Sache würde entschieden seyn, ** wie denn auch die Thüringischen Graffen dem Heinrico allen Beystand versprachen: *** Doch dieser Vergleich hatte keinen langen Bestand, indem die Sophia anno 1253. von neuem darauf bestunde, daß man Thüringen an ihren Sohn, den Heinricum, der nur das Kind von Hessen, auch sonst der Sanfftmüthige genennet wird, abtreten müste. **** Nachdem aber Hertzog Albert von Braunschweig, der es mit der Sophia hielt, war gefangen worden, verglich man anno 1264. sich dahin, daß erwehnter Sophia, und ihrem Sohn, das Abendländische Thüringen, oder Hessen verbleiben, beyde aber auf Ost-Thüringen, oder die Landgrafffschafft Thüringen, alles und jedes Rechts sich auf immer und ewig begeben solten; Hertzog Albert aber muste zu seiner Ranzion acht an der Werre gelegene Städte, die sonst nach Braunschweig gehöreten, abtreten, und die nachher mit Hessen verknüpffet wurden, auch noch ausser dem 8000. Marck bezahlen. *****

* WECKII Chronic. Dresd. pag. 153. LÜNIG im teutschen Reichs-Archiv Part. Special. Cont. 2. SCHVRTZFLEISCH. notæ ad Boiemi Vit. ALBERTVS pag. 689. STRVVII Syntagm. Jur. Publ. Diss. XX. ** Histor. Landgrav. Thuring. cap. 54. *** WECK loc. cit. **** Hist. Langrav. Thuring. cap. 56. ***** Idem loc. cit. FABRICII Saxon. illustrat. lib. 6. ALBIN. Chron. Misn. Tom. 15. CHYTRÆVS Saxon. lib. 6.

§. 9.

§. 9.

Mit dem Conradino giengen die Hertzoge in Francken und Schwaben aus, welches eine Ursache war, daß die Provinciæ Sueviæ in fast unendlich viel Stücke zerfallen, sintemahl viele Städte, und Reichs-Dienst-Männer, oder Adeliche, bloß unter dem Reiche stehen wolten, worzu zwar der Philippus Suevus bereits gute Gelegenheit gegeben hatte, indem er seinen Bedienten, und Lehns-Leuten, Ritter-Güter, Städte, und Schlösser verkauffte, oder versetzte. * Was annoch übrig blieb, brachten die Graffen vollends an sich. ** Ein Theil darvon hatte auch Pfaltz-Graff Ludwig der Strenge von dem Conradino Kaufsweise erlanget. *** Das Nordgau zog zum Theil der Bischoff von Cur, theils verschiedene Graffen an sich. **** Elsas hatten die Habsburger inne: Was aber ja in Schwaben etwonn noch übrig, gab Rudolphus von Habsburg vollends seinem andern Printzen. ***** Mit dem Hertzogthum Francken, das mit Schwaben bißher verknüpfft gewesen, gieng es eben so zu, und hat insonderheit der Bischoff von Würtzburg sich des Tituls, als Hertzogs in Francken angemasset, wiewohl mit grossem Wiederspruch des Bischoffs zu Bamberg, und des zu Mayntz, wie auch der Hertzoge zu Sachsen, und Marggraffen zu Brandenburg, denen vornehmlich dieses Recht vor allen Geistlichen Prætendenten gebühret. ******

* Siehe Cap. 19. §. 4. ** CRVSII Annal. Suev. lib. 2. pag. 3. *** AVENTINI Annal. Boi. lib. 7. cap. 8. TOLNER Hist. Palat. c. 19. FREHER. Orig. Palat. P. 2. **** GVLERI Rhetia lib. 5. und lib. 9. ZEILERI Chronic. parv. Suev. p. 40. ***** darvon unten. ****** STRVVII Syntagm. Jur. Publ. Dissert. 3.

§. 10.

Hiernechst gieng mit dem Friderico der Oesterreichische Stamm aus, denn ob dieser gleich aus dem Hauße Baaden herrührete, so hatte er doch, wie Friedrich der Streitbahre ohne Kinder verstarb, dessen Lande ererbet, weil seine Mutter die Gertraud, eine Tochter Heinrici III. gedachten Friderici Bellicosi Bruder, war, als die sich an Hermannen von Baaden verheyrathet hatte. Er muste, wie vorher berühret worden, nebst dem unglückseeligen Conradino, zu Neapolis seinen Kopff verlieren, wordurch dessen Oesterreichische Lande sich erbloß sahen. * Zwar befand seine Stieff-Schwester die Agnes, sich annoch am Leben, die erstlich an Udalricum, Hertzogen in Cärnthen, ** und nach dessen Absterben, Mainhard III. Graffen in Tyrol, vermählet ward, wie nicht-

weniger

weniger auch Albertus Degener, Landgraff in Thüringen, ein Sohn der Constantia, Friderici Bellicosi älteren Schwester, und den die Oesterreichischen Stände anno 1246. nach Absterben offtgedachten Friderici Bellicosi, zum Erben verlangeten; *** Allein Ottocar, König in Böhmen, verdrengete sie insgesamt, welcher die Margaretham, Friderici Bellicosi Schwester zur Ehe hatte, daher er sich anno 1252. Oesterreichs bemächtigte, **** wiewohl er sothanen Rechts, durch Verstossung seiner Gemahlin, die Alters halben keine Kinder mehr zeugen kunte, und die er nachmahls durch Gifft hinrichten lassen, ***** wieder verlustig gieng.

* GERHARD DE ROO Hist. Austr. lib. 1. ** Idem loc. cit. *** SIFRIDVS PRESBYTER pag. 695. CVSPINIANVS Austria pag. 43. FABRICII Orig. Saxon. pag. 585. **** GERHARD DE ROO lib. 1. ***** Idem loc. cit.

§. 11.

In Ottone dem Jüngern, letztern Hertzoge von Meran, die vormahls Graffen von Andechs hiessen, * und den einer, Nahmens Hager, dessen Frau er solte beschlaffen haben, anno 1248. entweder mit dem Schwerd, oder durch Gifft hinrichtete, verblühete der Männliche Ast dieser Hertzoge ebenfalls. ** Des Pfaltz-Graffthums in Burgund maßte sich die Aloysia aus Savoyen an. *** Das Tyrolische nahm Graff Albert von Tyrol hinweg: Die Fränckischen Güter zog zum Theil Otto, Graff von Orlamünde an sich, weil seine Gemahlin, die Beatrix eine Tochter des letztern Hertzogs war: Die übrigen nahm der Burggraff von Nürnberg, Fridrich in Besitz, der die andere Tochter gedachten Hertzogs zur Ehe hatte: Worbey aber die benachbahrten Bischöffe, und andere auch nicht feyerten, sondern auch gar ansehnliche Stücke von der Meranischen Erbschafft an sich rissen. ****

* TAGENO apud FREHERVM pag. 407. FVGGER Oesterreichischer Ehren-Spiegel. lib. 3. cap. 8. AVENTINI Annal. Boi. lib. 7. cap. 6. MEGISERVS Annal. Carinthiæ lib. 1. cap. 2. LAMBECIVS de Biblioth. Vindob. lib. 2. cap. 6. ** Idem loc. cit. FVGGER loc. cit. AVENTINVS loc. cit. *** GVICHENON Histoire Genealogique de Savoye P. 1. cap. 13. **** AVENTINVS loc. cit. RENSCH Brandenburg. Cedernhayn, pag. 293. FVGGER loc. cit. STRVV. de Origin. & Dominis Græfenthalens.

§. 12.

§. 12.

Damit aber die Reichs-Stände wieder die beständigen Raubereyen und Befehdungen sich in Sicherheit stellen möchten, waren sie bedacht, verschiedene Bündnisse und Gesellschafften unter sich zu errichten. Oben ist bereits des Rheinischen Bundes Erwehnung geschehen, der biß auf die Zeiten des Interregni bestund. Es gehöret aber hieher auch der Hanseatische Bund. Zwar was dessen allerersten Anfang betrifft, so will Lambecius solchen von dem Bündnisse herholen, welches die Lübecker und Hamburger Anno 1241. der Handelschafft wegen unter sich errichteten,* weil aber dieses nur auf zwey eintzele Städte gieng, so ist dessen wahrer Uhrsprung vielmehr in die Zeiten des Interregni hinzusetzen. Denn als die benachbahrten Städte sahen, daß ermeldte Städte durch dieses Bündniß sich nicht nur sattsame Sicherheit, sondern auch eine grosse Aufnahme in denen Commercien verschaffet hatten, bathen die andern Wendisch- und Nieder-Sächsischen Städte, daß man sie auch in selbiges aufnehmen möchte, worinnen ihnen dann gewillfahret ward. Hierdurch hat dieser Hansee-Bund eine so ungemeine Aufnahme erlanget, daß solcher endlich aus 80. Städten bestund, die man in vier Quartiere eintheilete, nehmlich in das Lübeckische, Cöllnische, Braunschweigische und Dantzigische.** Es war selbiger von nicht geringer Macht und Ansehen, indem er das Monopolium der Handelschafft von gesammtem Europa in seinen Händen. Nachdem aber die Portugiesen, Spanier und Niederländer West-Indien zu entdecken anfiengen, zugleich, nebenst dem Commercien-Wesen, ihre Sachen besser einrichteten, gerieth erwehnter Bund in nicht geringes Abnehmen. Hierzu kam die anwachsende Macht der Fürsten, die diese hochmüthige und stoltze Bunds-Genossen wieder in Ordnung brachten, dem noch beyzufügen, daß verschiedene kleine Städte, wegen der allzuschweren Kosten, sich von selbem loß machten; Endlich gerieth es dahin, daß insonderheit zu den Zeiten des Caroli V. der beständig darmit umgieng, um alle und jede in Teutschland vorhandene Bündnisse zu zerstöhren, mehr besagtes Bündniß gantz und gar zerfiel, iedoch ist bey Lübeck, Hamburg und Bremen der Nahme der Hansee-Städte übrig geblieben, es wollen auch selbige sich annoch der vorigen Rechte rühmen. †

* LAMBECII rer. Hamburg. l. 2. ad an. 1241. CONRING. de Vrb. Germ. MARQVARD. de Iure Mercatur. ** KNIPSCHILD. de Iure Civit. Imper. l. 1. c. 4. IOH. ANG. WERDENHAGEN de rebus Publicis Hanseaticis. Syntagm. Iuris Publ. Diss. 20. † Ihrer wird gedacht im Ryßwickischen Frieden §. 52.

in dem mit Engelland errichteten Tractat §. 27. und in dem Badenschen Frieden.

§. 13.

Ebenfalls haben um vorerwehnter Ursachen willen bey denen Teutschen die Ganerbinate ihren Anfang genommen. Diese bestunden in gewissen unter Adelichen und vornehmen Familien errichteten Verträgen, die nach besonderen Gesetzen abgefasset, und von einem Mächtigern bestätiget wurden, Krafft deren sie sich unter einander wieder Gewalt und Befehdungen vertheidigten, auch wenn das eine Geschlecht ausgestorben war, ererbeten die andern dessen vorhandene Güter. Die sich also mit einander verbunden hatten, nannte man die **Gan-Erben**/ welches so viel ist als **gemeine Erben.** Der Haupt-Sitz eines solchen Ganerbinats war auf einem gewissen Schlosse, von welchem die übrigen Güter, nach Innhalt des Ganerbinats, dependirten, und hatte selbiges seine Burggraven und Burg-Männer, davon sich noch ietzo welche Spuhren in der Burg Friedberg im Wetterauischen finden lassen.* Ausser dem aber trugen andere, sowohl Graffen, als von Adel ihre Güter diesem oder jenem mächtigen Fürsten zu Lehn auf, darmit sie unter dessen Schutz sicher wären. Einige hiengen sich an die Bischöffe, weil solche mit ihren Bann-Strahlen gleich fix und fertig waren.**

* KYLLINGER de Ganerbiis Castrorum. STRVVII Syntagma Iur. Publ. Diss. 28. ** HERTIVS de feudis oblatis.

§. 14.

Sonsten haben, währenden diesen Unruhen, die teutschen Fürsten immer mehr und mehr Landes-Iura erlanget, welches man aber doch nur aus ein und andern Umständen schliessen muß.* So haben sie sich auch der Zölle angemasset: durch Aussterben aber des Schwäbischen Hauses haben absonderlich die sogenannten Reichs-Städte ihren Anfang genommen,** die zugleich die Reichs-Vogteyen nach und nach an sich gerissen,*** und die freye Reichs-Ritterschafft gehöret ebenfalls in diese Zeiten, insonderheit als Philippus an seine Lehens-Leuthe so viel Städte und Güther weg gab, die dann, nach Hinrichtung des Conradini, sich unmittelbar an das Reich hiengen.† Weil auch damahls nirgends kein Recht zu erlangen, kamen die Stamm- und Geschlechts-Austräge auf, wenn nehmlich gewisse vornehme Häuser, wie auch einige Reichs-Städte, zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten, sich gewisse willkührliche Richter setzten.††

* Vid.

* Vid. STRVVII Syntagma Iuris Publ. Diss. 26. ** Diss. 20. *** KNIPSCHILD de Civit. Imper. l. 3. cap. 14. † STRVV. l. c. Diss. 28. †† CONRING. de Iudic. Germ. §. 53. STRVV. Diss. 24.

§. 15.

Indem aber Teutschland mit so vielen innerlichen Unruhen geplaget war, dergestalt, daß die meisten Fürsten nur auf ihre eigene Erhaltung bedacht seyn musten, fiengen endlich die sieben hohen Reichs-Beamte an,* nehmlich der Ertz-Cantzler von Teutschland, der durch das Königreich Arelat, durch Italien, nebst dem Könige in Böhmen, als Ertz-Schencke, der Pfaltzgraff am Rhein, als Ertz-Druchses, der Hertzog von Sachsen, als Ertz-Marschall, und der Marggraff von Brandenburg als Ertz-Kämmerer, mit guter Zufriedenheit der übrigen, die sonst bey den Wahlen etwas zu sagen hatten,** auf ein neues Oberhaupt allein bedacht zu seyn, worzu guten Anlaß mag gegeben haben, daß diese sieben Fürsten nicht nur die Reichs-Angelegenheiten vornehmlich besorgeten, sondern auch bey der Wahl eines Käysers von denen andern auf sie insonderheit reflectirt ward,*** indem sie wegen eines zu wehlenden Subiecti sich erstlich mit einander berathschlageten, wenn sie dann desfalls zusammen stimmeten, solches denen übrigen, umb ihre Approbation zu haben, bekannt macheten.**** Solchergestalt ward bereits Heinrich Raspo von ihnen allein erwehlet,† bey Richardi und Alphonsi seiner Wahl setzte es zwar Streit, nichts desto weniger finden sich nur sieben mächtige Fürsten, die diese beyde Wahlen verrichtet.†† Selbige haben die übrigen allmählig ausgeschlossen, worinnen sie anfänglich Ludovicus Bavarus durch das 1339. zu Franckfurth gemachte Decret bestätigte,††† in des Caroli IV. seiner Aurea Bulla seynd sie, als in einem alle verbindenden Reichs-Gesetze darinnen völlig bestätiget worden.†††† Und auf sothane Art ist das Churfürstliche Collegium entstanden, ob gleich nicht alle wegen dessen Uhrsprung überein kommen, indem selben etliche vor Christi Geburth herholen,* andere solchen dem Ottoni M. zuschreiben,** noch einige andere solche von Ottone III. eingesetzt wissen wollen;*** wiederum andere sie von den Zeiten des Friderici II. herholen, doch die ietzo vorgebrachte Meynung dörffte vielleicht die allergegründeste seyn.****

* Vid. STRVVII Syntagma Iur. Publ. Dissert. 11. §. 16. ** vetus AVTOR de Benef. quem Thomasius edidit in Select. Feudal. §. 3. Sachsen-Spiegel l. 3. AVTOR Chron. Cassin. l. 4. c. 87. Registr. Innocent. Epist. 20. *** LAMBERTVS SCHAFNABVRG. ad an. 1066. **** Id. l. cit. STRVVII Syntagma Iuris Publ. Diss. 6. MONACH. PARISIENS. ad an. 1257.